

Grundsätze für die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder der PIERER Mobility AG (Vergütungspolitik):

Einleitung:

Die folgenden Grundsätze für die Vergütung (Vergütungspolitik) der Mitglieder des Aufsichtsrates der PIERER Mobility AG wurden durch Beschluss des Aufsichtsrats vom 26.03.2020 aufgestellt.

Das Vergütungssystem der PIERER Mobility AG setzt die Empfehlungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex (OCGK) und die gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes (§§ 78a ff und 98a) um und wurde in Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie RL 2017/828 erstellt.

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 78b Abs. 1 AktG zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr zur Abstimmung vorzulegen. Erstmals wird die Vergütungspolitik in der ordentlichen Hauptversammlung am 15.05.2020 zur Abstimmung gebracht und bei Zustimmung weiterhin angewendet.

Der Aufsichtsrat hat sich bei der Aufstellung der Vergütungspolitik im Wesentlichen an den Grundsätzen der bisher gepflogenen und bewährten Politik orientiert.

Da der Aufsichtsrat der PIERER Mobility AG im Geschäftsjahr 2019 nur aus vier Mitgliedern bestand, wurde auf die Einrichtung eines Vergütungsausschusses verzichtet, da dies zu keiner Effizienzsteigerung im Aufsichtsrat geführt hätte.

Vergütung des Aufsichtsrates

1) Grundsätze der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Dem Vergütungsausschuss bzw. Aufsichtsrat obliegt sowohl die Vorbereitung als auch die regelmäßige Überprüfung der Vergütungspolitik für Aufsichtsratsmitglieder. Für die Aufstellung der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat ist der Gesamtaufichtsrat zuständig. Folglich § 98 AktG wird die Aufsichtsratsvergütung von der Hauptversammlung jährlich festgelegt.

Die Aufsichtsratsvergütung besteht ausschließlich aus einem Sitzungsgeld für Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen. Die Höhe der Gesamtbezüge der Aufsichtsratsmitglieder wird im Rahmen der jährlichen Hauptversammlung für das jeweilige abgelaufene Geschäftsjahr von der Hauptversammlung beschlossen. Bei der Erstellung des Beschlussvorschlages sowie bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung gilt grundsätzlich freies Ermessen, wobei allerdings der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen ist. Sofern Aufsichtsratsmitglieder auch Aktionäre der Gesellschaft sind, unterliegen sie bei der Abstimmung über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder keinem Stimmverbot.

Zur Garantie einer unbefangenen Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat werden den Aufsichtsratsmitgliedern keine variablen Vergütungen gewährt.

Zusätzlich zur jährlichen Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Barauslagenersatz für tatsächlich angefallene Spesen. Weiters sind die Mitglieder des Aufsichtsrats bis zu einer bestimmten Höchstbetragsgrenze durch eine Manager-Haftpflichtversicherung der Gesellschaft geschützt, welche die persönliche Haftung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Fall einer fahrlässigen Pflichtverletzung in Ausübung ihrer Tätigkeit als Organ der Gesellschaft abdeckt. Weiters besteht für die Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung (Organhaftpflichtversicherung).

Zwischen der PIERER Mobility AG und den Vertretern im Aufsichtsrat gibt es keine arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisse und somit auch keine Pensionsvorsorgen, Kündigungsfristen oder Bedingungen für die Beendigung und die dabei zu leistenden Zahlungen.

2) Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern

Mitglieder des Aufsichtsrats, die während eines Geschäftsjahrs in den Aufsichtsrat gewählt werden oder ausscheiden, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer tatsächlichen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat pro rata temporis.

Jedes gewählte Mitglied des Aufsichtsrates enthält pro Sitzung des Aufsichtsrates, an dem das Mitglied teilnimmt, ein Sitzungsgeld, das wie folgt gestaffelt ist.

- Vorsitzender des Aufsichtsrates: EUR 3.000,00 pro Sitzung
- Mitglied des Aufsichtsrates: EUR 2.000,00 pro Sitzung
- Mitglied des Prüfungsausschusses: EUR 2.000,00 pro Sitzung

Leistungen außerhalb der Aufsichtsrats Tätigkeit, d.s. Beratungsleistungen der jeweiligen Aufsichtsratsmitglieder, werden zu marktüblichen Bedingungen abgegolten und werden im Geschäftsbericht unter Related Party Transactions veröffentlicht.

3) Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer

Zur Sicherstellung eines adäquaten Verhältnisses zwischen der Aufsichtsratsvergütung und den Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft soll der jährliche Bezug eines Aufsichtsratsmitglieds nicht mehr als den 2-fachen durchschnittlichen jährlichen Bruttobezug der in Österreich tätigen Mitarbeiter des Konzerns, auf Vollzeitbasis berechnet, betragen.

4) Festlegung und Umsetzung der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik wird vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vergütungsausschusses bzw. des Gesamtaufichtsrates der PIERER Mobility AG beschlossen und zumindest in jedem vierten Geschäftsjahr zur Abstimmung in der Hauptversammlung vorgelegt.

Die aktuell gültige Vergütungspolitik wurde am 26.03.2020 beschlossen und wird der Hauptversammlung am 15.05.2020 zur Abstimmung vorgelegt.

Falls aus Sicht des Vergütungsausschusses bzw. Gesamtaufichtsrates Änderungen der Vergütungspolitik notwendig sein sollten, werden diese dem Aufsichtsrat vorgeschlagen und in weiterer Folge in der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt.

5) Funktionsperiode

Die Funktionsperiode der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder Josef Blazicek und Dr. Ernst Chalupsky endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2020 zu beschließen hat. Die Funktionsperiode des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Ing. Alfred Hörtenhuber endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 zu beschließen hat. Die Funktionsperiode des von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieds Mag. Klaus Rinnerberger endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2019 zu beschließen hat. Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder stets auf die Höchstlaufzeit folglich § 87 Abs. 7 AktG.

6) Abweichungen von der Vergütungspolitik

Im Fall von außergewöhnlichen Umständen kann die Hauptversammlung die Höhe der Aufsichtsratsvergütung und die Sitzungsgelder vorübergehend an die Lage der Gesellschaft anpassen, wenn dies für die langfristige Entwicklung des Unternehmens oder für die Sicherstellung der Rentabilität, als notwendig angesehen wird.